

## Postfach\_BK9-Konsultation

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 4. August 2025 12:30  
**An:** Postfach\_BK9-Konsultation  
**Betreff:** Konsultation Festlegung nach Art. 18 GasVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des Festlegungsverfahrens BK9-25/616 zur „Nichtanwendung von Preisnachlässen für erneuerbares und kohlenstoffarmes Gas“ möchte EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. wie folgt Stellung nehmen:

EFET Deutschland begrüßt die Absicht der Beschlusskammer 9, die Preisnachlässe für erneuerbares und kohlenstoffarmes Gas an Ein- und Ausspeisepunkten von und zu Erdgasspeichern nach Art. 18 Abs. 1 lit. b) GasVO sowie Preisnachlässe an Grenzübergabepunkten nach Art. 18 Abs. 4 GasVO nicht anzuwenden. Wir freuen uns, dass die von EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. vorgebrachten Argumente zu möglichen marktlichen Auswirkungen durch die Beschlusskammer aufgegriffen wurden.

Um auf eine Wiederholung unserer Argumentation zu verzichten, möchten wir auf unsere vorangegangene [Stellungnahme vom 03.04.2025](#) verweisen.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]  
*German Task Force Gas*



EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V.  
Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin  
<https://www.energytradersdeutschland.org>

[REDACTED]

Transparenz: EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. ist im Lobbyregister unter der Registernummer R003210 vollständig registriert.